

Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung der Streitverkündungsklage

Art. 81, Art. 82 Abs. 1 ZPO

Das Gericht ist bei einer Streitverkündungsklage nicht verpflichtet, mit dem Zulassungsentscheid bis zur Replik des Klägers zuzuwarten. Art. 82 Abs. 1 ZPO regelt lediglich den spätesten Zeitpunkt für den Antrag der Streitverkündungsklage. [100]

BGer 4A_341/2014 vom 5. November 2014

Die Beschwerdeführerin hatte zusammen mit der Streitverkündungsbeklagten (Beschwerdegegnerin 2) Gipserarbeiten im Auftrag der Beklagten (Beschwerdegegnerin 1) ausgeführt. In der Folge hatte sie beim Bezirksgericht Maloja Klage eingereicht und gleichzeitig der Beschwerdegegnerin 2 den Streit verkündet. Mit der Klage hatte sie beantragt, die Beschwerdegegnerin 1 sei zur Zahlung von CHF 103 854.– zu verpflichten; bei Abweisung des Hauptbegehrens sei die Streitverkündungsbeklagte zu verpflichten, ihr denselben Geldbetrag zu bezahlen.

Der Instruktionsrichter des Bezirksgerichts war auf die Streitverkündungsklage nicht eingetreten. Das Kantonsgericht Graubünden hatte diesen Entscheid geschützt.

Gegen die Abweisung der Beschwerde an das Kantonsgericht gelangte die Beschwerdeführerin mittels Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Sie rügte darin die Verletzung des rechtlichen Gehörs mit der Begründung, der Instruktionsrichter habe mit dem Entscheid über die Zulassung der Streitverkündungsklage nicht bis zum Vorliegen der Replik zugewartet, sondern bereits nach deren Ankündigung in der Klage über die Zulassung der Streitverkündungsklage entschieden.

Das Bundesgericht erinnerte zunächst daran, dass Art. 82 Abs. 1 Satz 1 ZPO lediglich den spätesten Zeitpunkt festlege, in dem die Zulassung einer Streitverkündungsklage beantragt werden könne (BGE 139 III 67 E. 2.4.1). Für den Beklagten sei der späteste Zeitpunkt die Klagebeantwortung, für den Kläger die Replik. Die Möglichkeit, den Zulassungsantrag erst mit der Replik zu stellen, schliesse nicht aus, einen solchen Antrag schon mit der Klage einzureichen. Diese zeitliche Konkretisierung erscheine sinnvoll, wenn der Kläger in diesem Zeitpunkt von der Wichtigkeit des Einbezugs der Drittperson überzeugt sei. Dies verhindere eine Verfahrensverzögerung und schaffe schon früh Transparenz. Der Vorinstanz könne daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie sogleich nach Erhebung der Streitverkündungsklage über deren Zulassung entschieden habe; sie sei nicht verpflichtet, mit dem Zulassungsentscheid bis zur Replik zuzuwarten. Ablehnend stand das

Bundesgericht der Ansicht gegenüber, der Antrag könne aus Zweckmässigkeitsgründen nicht bereits in der Klage gestellt werden, sondern habe die Klagebeantwortung abzuwarten (SCHWANDER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 82 N 11). Das Gericht hielt dabei fest, dass diese Bedenken bereits dadurch berücksichtigt würden, dass das Gesetz den Antrag auf Zulassung der Streitverkündungsklage explizit bis zur Replik gestatte. Zudem habe die Beschwerdeführerin nicht dargelegt, inwiefern ihr durch den Entscheid vor der Klageantwort ein Nachteil erwachsen wäre.

Das Bundesgericht führte weiter aus, dass für die Zulassung der Streitverkündungsklage der erforderliche sachliche Zusammenhang mit der Hauptklage fehle. Mit der Streitverkündungsklage könnten nur Ansprüche geltend gemacht werden, die vom Bestand des Hauptklageanspruchs abhängen. Bloss konnexe Ansprüche, die im Bestand nicht vom Ausgang des Hauptprozesses abhängen, sondern eigenständige Ansprüche gegen Dritte darstellen, genügen den Anforderungen von Art. 81 Abs. 1 ZPO nicht. Das Gericht wies daher die Gehörsrüge als unbegründet ab, soweit es darauf eintrat.

Kommentar

Die Klarstellung, wann frühestens eine Streitverkündungsklage zugelassen werden kann, ist zu begrüssen. Die zeitliche Limitierung von Art. 82 Abs. 1 ZPO erfüllt den für die Streitverkündungsklage vorgesehenen Zweck der Vermeidung von unnötigen Verlängerungen von bereits vorgerückten oder gar spruchreifen Verfahren (Botschaft ZPO, BBI 2006 7221, S. 7285).

Über den spätesten möglichen Zeitpunkt der Zulassung einer Streitverkündungsklage bei Fehlen eines zweiten Schriftenwechsels musste das Bundesgericht vorliegend nicht entscheiden. In der Botschaft wird festgehalten, dass eine Streitverkündungsklage nach dem Schriftenwechsel ausgeschlossen sei. Findet kein zweiter Schriftenwechsel statt, bleibt es somit unklar, ob der Zulassungsantrag nach der Klagebeantwortung oder zu Beginn der Hauptverhandlung mündlich gestellt werden muss.

Desirée Dietlin